

Absender:

Datum:

Abwasserverband Fulda
Langebrückenstr. 46

36037 Fulda

**Sammeln von Niederschlags-/Grundwasser in Zisternen
Anzeige- und Gebührenpflicht für Brauchwassernutzung aus Zisternen**

ERFASSUNGSBOGEN

1. Inbetriebnahme der Zisterne am: _____
2. Standort der Zisterne
(Ort, Ortsteil, Straße) _____

4. Grundstückseigentümer
(Name u. Anschrift) _____

5. Volumen der Zisterne: _____ m³
6. Verwendung der Wassermenge: Gartenbewässerung
 Haushalt (z.B. sanitäre Anlagen)
 sonstige _____
7. Zisterne mit Kanalanschluss: ja nein
8. Mengenermittlung zur Festsetzung der
Abwassergebühr für den Fall, dass
Brauchwasser (z.B. für sanitäre Anlagen oder
Waschmaschinen) in die öffentliche
Kanalisation eingeleitet wird über separate Unterzähler
 Einzelfallregelung im Sinne der
Billigkeitsmaßnahmen nach § 27
der Abwasserbeseitigungssatzung
mit pauschaler Mengenermittlung
des 3-fachen Fassungsvermögens

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Datum / Unterschrift

„**Brauchwassernutzung**“

Aktenzeichen AVF / E-Nummer :.....

Nach § 15 der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes Fulda gelten auch die Wassermengen, die zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen als der öffentlichen Wasserversorgung entnommen werden (z.B. aus Zisternen oder unmittelbar aus Gewässern) und in die öffentlichen Entwässerungsanlagen abgeleitet werden als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch.

Nach § 16, Abs. 3, sind bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Grund-, Niederschlagswasser oder dgl. die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Wasser zugeführt wird. Die Verwendung von Grund- und Niederschlagswasser oder dgl. als Brauchwasser muss dem Abwasserverband Fulda schriftlich angezeigt werden.

Hierzu bitten wir Sie, das rückseitige Formblatt auszufüllen und unterschrieben an den Abwasserverband Fulda zurückzusenden.

Hinweis:

Grundsätzlich müssen die in die öffentlichen Entwässerungsanlagen abgeleiteten Brauchwassermengen durch private, festinstallierte und geeichte Wasserzähler gemessen werden.

Im Einzelfall ist es aus Billigkeitsgründen möglich, auf aufwendige Messeinrichtungen zu verzichten und die Gebühr für die Einleitung von Brauchwasser aus Zisternen auf den 3-fachen Zisterneninhalt pro Jahr zu pauschalieren.

Um im Fall einer gefüllten Zisterne die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers sicherzustellen, ist ein Notüberlauf an die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage herzustellen. Die Überlaufleitung ist oberhalb der Rückstauenebene – das bedeutet, zumindest in gleicher Höhe wie das Niveau der

Straßenoberkante/Geländeoberkante im Bereich Ihres Kanalhausanschlusses

vor Ihrem Grundstück - herzustellen, um im Falle eines Rückstaus oder einer Betriebsstörung in der öffentlichen Mischwasserkanalisation den Eintrag von Schmutzwasser in Ihre Brauchwassernutzanlage zu verhindern. Ist dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten technisch nicht möglich, so kann ein Schutz vor Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation auch alternativ durch den Einbau einer entsprechenden Absperrvorrichtung/Hebeanlage sichergestellt werden.

Für den Fall, dass das Brauchwassersystem mit einem Frischwasseranschluss verbunden wird, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die erforderlichen Installationsarbeiten nur durch zugelassene Fachunternehmen ausgeführt werden dürfen. Diese zwingende Forderung ist durch das ansonsten bestehende Risiko einer Verschmutzung des Trinkwassers durch Abwasser auf Grund fehlerhafter Installationen begründet. Die Einrichtung der Brauchwasseranlage ist durch den Grundstückseigentümer/Fachfirma außerdem dem für Sie zuständigen Wasserversorgungsunternehmen anzuzeigen. Für den Fall einer mangelhaften Ausführung mit einhergehender Gefährdung des Trinkwassers haben die Versorgungsunternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine sofortige Einstellung der Frischwasserversorgung für das betroffene Grundstück angekündigt.